

MANDAT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Gemäß Artikel 9b der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank (EZB) wird der hochrangige Prüfungsausschuss vom EZB-Rat eingesetzt. Er stärkt die bereits vorhandenen internen und externen Kontrollinstanzen und verbessert die Corporate-Governance-Strukturen der EZB (in ihrer Zentralbank- und Aufsichtsfunktion), des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) sowie des Eurosystems.

1. Ziele und Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss unterstützt den EZB-Rat in seinem Verantwortungsbereich bei der Ausführung der Aufgaben und Tätigkeiten der EZB/des Eurosystems gemäß der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sowie gemäß der SSM-Verordnung¹ und gibt Empfehlungen und/oder Stellungnahmen zu folgenden Punkten ab:

- a) der Integrität von Finanzinformationen,
- b) der Überwachung interner Kontrollen,
- c) der Einhaltung geltender Gesetze, Rechtsvorschriften und Verhaltenskodizes,
- d) der Erfüllung von Prüfungsaufgaben.

2. Aufgaben

2.1 Integrität von Finanzinformationen

Der Prüfungsausschuss beurteilt die allgemeine Angemessenheit und Wirksamkeit der Prozesse zur Erstellung des Jahresabschlusses der EZB und die allgemeine Angemessenheit der zugehörigen Erläuterungen. Zu diesem Zweck wird der Prüfungsausschuss

- a) den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den EZB-Rat prüfen;
- b) mit den internen Revisoren, den externen Rechnungsprüfern sowie dem EZB-Management die dazugehörigen Prüfungsberichte (einschließlich Management Letter) sowie während der Prüfung aufgetretene Schwierigkeiten und/oder mit dem Management bestehende wesentliche Differenzen erörtern;
- c) eine Bestätigung des externen Rechnungsprüfers einholen, wonach der Jahresabschluss im Einklang mit anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt und ordnungsgemäß geprüft

¹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

wurde;

- d) den EZB-Rat hinsichtlich der Feststellung des Abschlusses beraten.

Des Weiteren überprüft der Prüfungsausschuss jegliche bedeutenden Aspekte in Zusammenhang mit der Rechnungslegung bzw. der Finanzberichterstattung des Eurosystems, die sich auf den Jahresabschluss der EZB auswirken könnten.

2.2 Überwachung interner Kontrollen

Der Prüfungsausschuss beurteilt die allgemeine Wirksamkeit und Angemessenheit der internen Kontroll- und Risikomanagementrahmen und legt dem EZB-Rat seine diesbezügliche Stellungnahme vor. Zu diesem Zweck wird der Prüfungsausschuss

- a) das Rahmenwerk für die Steuerung operationeller und finanzieller Risiken (einschließlich der Berücksichtigung der mit dem Klimawandel verbundenen Risiken) und die entsprechenden Prozesse bewerten;
- b) mit den internen Revisoren, den externen Rechnungsprüfern sowie den Risikomanagern die maßgeblichen Berichte und insbesondere die wesentlichen operationellen und finanziellen Risiken sowie Reputationsrisiken erörtern;
- c) die Angemessenheit und fristgerechte Umsetzung der zur Überwachung und Kontrolle entsprechender Risiken ergriffenen Maßnahmen prüfen und im Allgemeinen sicherstellen, dass ausgesprochene Empfehlungen und geäußerte Bedenken angemessen berücksichtigt werden;
- d) den Rahmen für Whistleblowing und den Rahmen zum Schutz von Hinweisgebern vor Vergeltungsmaßnahmen und damit zusammenhängende Verfahren bewerten;
- e) gegebenenfalls Empfehlungen aussprechen und damit ein Umfeld fördern, das durch Integrität und eine positive Kultur, in der Missstände offen benannt und Kontrollen durchgeführt werden, geprägt ist.

2.3 Einhaltung geltender Gesetze, Rechtsvorschriften und Verhaltenskodizes

Der Prüfungsausschuss beurteilt die allgemeine Angemessenheit der Compliance-Rahmenwerke sowie die Wirksamkeit der Prozesse zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und legt dem EZB-Rat eine diesbezügliche Stellungnahme vor. Zu diesem Zweck wird der Prüfungsausschuss

- a) das Compliance-Rahmenwerk und die entsprechenden Überwachungsprozesse prüfen;
- b) mit den internen Revisoren, den externen Rechnungsprüfern, dem Generaldirektor Rechtsdienste, dem Leiter der Stabsstelle Compliance und Governance und gegebenenfalls dem Vorsitzenden des Ethikausschusses und den Vorsitzenden von Eurosystem-/EZB-Ausschüssen die maßgeblichen Berichte und vor allem Compliance-Angelegenheiten, die beträchtliche Auswirkungen auf die Finanzlage und/oder den Ruf haben könnten, erörtern;

- c) von wesentlichen Vorfällen und/oder der Nichteinhaltung wesentlicher Vorschriften in Kenntnis gesetzt, und die Angemessenheit und fristgerechte Umsetzung der daraufhin ergriffenen Maßnahmen prüfen;
- d) gegebenenfalls Empfehlungen aussprechen und damit ein Umfeld fördern, das durch Integrität und Good Governance geprägt ist.

2.4 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beurteilt die allgemeine Wirksamkeit und Angemessenheit der Prüfungsaufgaben. Zu diesem Zweck wird der Prüfungsausschuss

- a) das Arbeitsprogramm des Ausschusses der internen Revisoren vor der Genehmigung durch den EZB-Rat prüfen und dem EZB-Rat eine diesbezügliche Stellungnahme vorlegen;
- b) das Arbeitsprogramm der Direktion Interne Revision der EZB prüfen und gegebenenfalls eine diesbezügliche Stellungnahme abgeben;
- c) die Erfüllung der Leistung der Direktion Interne Revision der EZB und des Ausschusses der internen Revisoren sowie die Leistung der externen Rechnungsprüfer der EZB beurteilen, um sicherzustellen, dass die Prüfungsaufgaben in Einklang mit geltenden und angemessenen Berufsstandards erfolgen;
- d) den EZB-Rat über Angelegenheiten unterrichten, die die effektive Tätigkeit der Prüfungsfunktionen beeinträchtigen könnten, u. a. ihre Unabhängigkeit, ihren vertraulichen und direkten Zugang zu ihren jeweiligen Beschlussorganen, zu Mitarbeitern und Informationen sowie ihre angemessenen Ressourcen;
- e) den EZB-Rat bei der Bestellung der externen Rechnungsprüfer des Eurosystems beraten.

2.5 Weitere Aufgaben

Neben den oben angeführten Aufgaben kann der Prüfungsausschuss

- a) sonstige Tätigkeiten in Zusammenhang mit seinem Mandat ausüben, sofern dies vom EZB-Rat gefordert wird;
- b) dem Direktorium der EZB empfehlen, die Direktion Interne Revision und/oder eine andere relevante Funktion mit bestimmten Angelegenheiten zu betrauen, die in den Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses fallen.

3. Zugang zu Mitarbeitern, Informationen und externer Beratung

Der Prüfungsausschuss hat uneingeschränkt Zugang zu den Mitgliedern des Managements und den Mitarbeitern sowie zu Dokumenten und Informationen, die er als notwendig erachtet, um die in diesem Mandat angeführten Aufgaben angemessen zu erfüllen.

Insbesondere kann der Prüfungsausschuss eigene Sitzungen mit dem Leiter der Internen Revision und dem externen Rechnungsprüfer der EZB abhalten, ohne dass ein Mitglied des EZB-Direktorium anwesend ist.

Diese Sitzungen können auf Initiative des Prüfungsausschusses, auf Antrag des Leiters der Internen Revision oder auf Antrag des externen Rechnungsprüfers der EZB einberufen werden. Des Weiteren kommt der Prüfungsausschuss in regelmäßigen Abständen mit den Leitern der Funktionen für die Steuerung operationeller und finanzieller Risiken und gegebenenfalls mit dem Generaldirektor Rechtsdienste und dem Leiter der Stabsstelle Compliance und Governance oder einem sonstigen Mitglied des Managements zusammen, wenn er dies für die angemessene Erfüllung seiner Aufgaben als notwendig erachtet.

Der Prüfungsausschuss erhält systematisch die Zusammenfassungen der Prüfberichte. Die vollständigen Berichte werden auf Anfrage bereitgestellt.

Des Weiteren erhält der Prüfungsausschuss die folgenden Dokumente zum selben Zeitpunkt wie der EZB-Rat: a) den Bestätigungsvermerk des externen Rechnungsprüfers zum Jahresabschluss der EZB; b) den Management Letter des externen Rechnungsprüfers der EZB zusammen mit der Antwort des Direktoriums; c) den Bericht mit vorläufigen Bemerkungen des Europäischen Rechnungshofs² zusammen mit der Antwort des Direktoriums und d) das Vorabexemplar des Berichts des Europäischen Rechnungshofs vor seiner Veröffentlichung.

Zudem erhält der Prüfungsausschuss Berichte zu wichtigen Aspekten im Zusammenhang mit der Kontrolle finanzieller und/oder operationeller Risiken sowie allgemeine Berichte zur Einhaltung geltender Gesetze, Rechtsvorschriften und Verhaltenskodizes und/oder spezifische Berichte über wesentliche Fälle, in denen Vorschriften nicht eingehalten wurden.

4. Berichterstattung

Der Prüfungsausschuss erstattet dem EZB-Rat jährlich Bericht über seine im Vorjahr geleistete Arbeit. Dabei legt der Prüfungsausschuss dem EZB-Rat seine Beurteilung der Wirksamkeit der Kontrollrahmen insgesamt vor und spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus. Darüber hinaus erstattet der Prüfungsausschuss dem EZB-Rat Bericht, wenn er dies für angemessen erachtet und/oder die Erfüllung seiner Pflichten es erfordert.

5. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus bis zu sechs Mitgliedern zusammen: dem Vizepräsidenten der EZB, zwei Präsidenten nationaler Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets (davon mindestens ein Präsident einer nationalen Zentralbank des Euro-Währungsgebiets mit aufsichtlicher Verantwortung) und bis zu drei externen Mitgliedern.

Die externen Mitglieder werden aus hochrangigen Funktionären mit Erfahrung im Zentralbankbereich, in der Bankenaufsicht und/oder in Finanzangelegenheiten sowie anerkannten Experten aus der Wissenschaft und/oder aus der Rechnungsprüfung ausgewählt, sofern sie nicht gleichzeitig Funktionen im Finanzsektor wahrnehmen. Zumindest eines der externen Mitglieder wird im Wege einer öffentlichen Aufforderung zur

² Artikel 27.2 der Satzung des ESZB.

Interessenbekundung aus Personen ausgewählt, die zuvor keine Funktionen im Eurosystem wahrgenommen haben.

Mit Ausnahme des Vizepräsidenten der EZB, der Kraft seines Amtes Mitglied des Prüfungsausschusses ist, werden die Mitglieder vom EZB-Rat für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. Ihre Amtszeit kann einmal verlängert werden. Der Prüfungsausschuss wählt eines seiner Mitglieder (mit Ausnahme des Vizepräsidenten der EZB) zum Vorsitzenden.

Die externen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Anspruch auf ein Jahreshonorar und einen Tagessatz für jeden Sitzungstag des Ausschusses. Die Höhe der Vergütung setzt der EZB-Rat fest.

6. Vertraulichkeit und Verhaltenskodex

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses geben keinerlei Informationen vertraulicher Art, von denen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten, an Personen weiter, die nicht zu deren Empfang berechtigt sind und unterliegen auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit den Geheimhaltungspflichten nach Artikel 37 der Satzung des ESZB.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben halten sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses an die im Ethik-Rahmen der EZB festgelegten Grundsätze, d. h. den einheitlichen Verhaltenskodex³, der einen klaren Verweis auf die Pflicht der Mitglieder enthält, die Integrität und die Reputation des Eurosystems zu sichern.

Dokumente, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses hinsichtlich der Tätigkeiten des Ausschusses erstellt oder verwahrt werden, sind Dokumente der EZB und werden gemäß Artikel 23.3 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank klassifiziert und behandelt.

7. Unabhängigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Mandats handeln die Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig und holen weder Weisungen von Personen oder Stellen der EZB bzw. Institutionen außerhalb der EZB, dem SSM und dem Eurosystem ein noch nehmen sie solche entgegen. Die Personen, Stellen und Institutionen, die in den Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses fallen, respektieren dessen Unabhängigkeit.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verzichten im Fall eines Interessenkonflikts auf die Teilnahme an Beratungen, selbst wenn es sich dabei um wahrgenommene oder potenzielle Interessenkonflikte handelt.

Die externen Mitglieder unterzeichnen eine Erklärung zum ethischen Verhalten und eine öffentliche Interessenerklärung, in der sie alle direkten oder indirekten Interessen angeben, die als Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit angesehen werden könnten, oder bestätigen, dass keinerlei solche Interessen vorliegen.

³ Verhaltenskodex für hochrangige Funktionsträger der EZB (ABl. C 478 vom 16.12.2022, S. 3).

8. Beschränkungen der Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss nimmt die in diesem Mandat festgelegten Beratungs- und Überwachungsaufgaben wahr. Zu den Pflichten oder Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses zählt nicht die Abschluss- oder Rechnungsprüfung, um sicherzustellen, dass der Jahresabschluss der EZB und die dazu gehörenden Erläuterungen vollständig und richtig sind. Dies ist Aufgabe des Managements und des externen Rechnungsprüfers.

Des Weiteren beteiligt sich der Prüfungsausschuss nicht an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Festlegung der Geldpolitik oder der Aufsicht über Kreditinstitute.

9. Sitzungen

Der Prüfungsausschuss tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Zusätzliche Sitzungen können vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn die Umstände dies erfordern. Von den Ausschussmitgliedern wird erwartet, dass sie persönlich an jeder Sitzung teilnehmen. In der Regel wird der Leiter der Internen Revision zu den Sitzungen eingeladen.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind.

10. Überprüfung dieses Mandats und Selbstbeurteilung

Der Prüfungsausschuss überprüft sein Mandat mindestens einmal alle drei Jahre und erstattet dem EZB-Rat darüber Bericht. In diesem Zusammenhang nimmt der Prüfungsausschuss eine Selbstbeurteilung seiner Leistungen vor.

11. Veröffentlichung dieses Mandats

Das Mandat des Prüfungsausschusses wird auf der Website der EZB veröffentlicht.